

Wahlprüfsteine des vbnw an die CDU-Fraktion im Landtag NRW zur Landtagswahl 2022

Frage 1: Öffentliche Bibliotheken genießen große Wertschätzung, stellen aber haushaltsrechtlich weiterhin eine „freiwillige Leistung“ der Gemeinden und Kommunen dar. Sie sollten für diese aber Pflicht sein. Mit welchen politischen, rechtlichen Mitteln wollen Sie diese Herausforderung anpacken?

Öffentliche Bibliotheken haben von allen Kultureinrichtungen mit Abstand die höchsten Besucherzahlen. Das Bibliotheksstärkungsgesetz von 2019 ermöglicht es Bibliotheken in NRW, jetzt auch sonntags zu öffnen. Dadurch sollen u.a. auch Familien mehr Gelegenheiten zum gemeinsamen Bibliotheksbesuch bekommen. Um für die Sonntagsöffnung nötige neue Konzepte zu erarbeiten, Personal zu finanzieren und die zusätzlichen Öffnungsstunden mit einem attraktiven Veranstaltungsprogramm zu bereichern, wurde im Rahmen der Stärkungsinitiative ein neues Förderprogramm aufgelegt, das die Bibliotheken bei der Umsetzung unterstützt und Anreize für die Entwicklung von Kulturangeboten schafft. Mit der ausführlichen Berücksichtigung im Kulturgesetzbuch sind öffentliche Bibliotheken als kulturelles Angebot zur „politischen Pflichtaufgabe“ aufgewertet worden. Ob gerade im ländlichen Raum angesichts der wachsenden Tendenz zu spartenübergreifenden „Dritten Orten“ eine einzelne Sparte zu einer kommunalen Pflichtaufgabe werden sollte, wird im Kontext der weiteren Entwicklung des Kulturgesetzbuches diskutiert werden.

Frage 2: Bezugnehmend auf Frage 1: welchen Stellenwert hat das Kulturgesetzbuch für Sie hierbei?

Mit dem Kulturgesetzbuch haben Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen einen neuen verbindlichen Rahmen erhalten, der deutschlandweit einzigartig ist. Dieser Rahmen schützt Kunst und Kultur als kostbares Gut. Das Kulturgesetzbuch entwickelt das Kulturfördergesetz weiter und enthält gleichzeitig wesentliche Erneuerungen: Neu sind gesetzliche Regelungen für Bibliotheken und Musikschulen. Die vorhandenen Regelwerke werden zueinander in Beziehung gesetzt und erhalten einen verbindlichen Rahmen. Im Sinne eines selbstlernenden Organismus können weitere die Kultur betreffende Gesetze integriert werden. Mit den gesetzlichen Regelungen zu den Bibliotheken (vgl. §§ 47–55) erfolgt eine rechtliche Verankerung der Bibliotheksförderung, die zusätzlich in Förderrichtlinien konkretisiert wird. Bibliotheken sind als Einrichtungen von Kultur, Bildung und Begegnung unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Frage 3: Wie wollen Sie sicherstellen, dass künftig auch in NRWs Schulbibliotheken fachliche Mindeststandards gewährleistet werden? Planen Sie die Einrichtung einer „Fachstelle für Schulbibliotheken“ und zugleich Fördermaßnahmen zur sachgerechten Einrichtung und Leitung von Schulbibliotheken in NRW?

Mit dem Kulturgesetzbuch sind Schulbibliotheken erstmals in den Bereich der allgemeinen Kulturpflege hingenommen worden, obwohl für Kultur und Schule jeweils verschiedene Ministerien zuständig sind. Diese Spannung gilt es in den kommenden Jahren mit Leben zu füllen.

Frage 4: Wie wollen Sie die Kommunen beim Ausbau der bibliothekarischen IT-Infrastruktur fachlich und finanziell unterstützen? Planen Sie die Förderung der Bibliotheken mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit moderner IT-Infrastruktur - gerade auch im ländlichen Raum?
Das öffentliche Bibliothekswesen in NRW ist ausgesprochen heterogen. Neben ausgebauten Bibliothekssystemen in Ballungsgebieten sind oft im ländlichen Raum Regionen ausschließlich

neben- oder ehrenamtlich geleitete Bibliotheken. Gleichzeitig erfordert der gesellschaftliche Wandel von öffentlichen Bibliotheken einen umfassenden Veränderungsprozess, für den viele noch nicht ausreichend gerüstet sind. Unübersehbar besteht Handlungsbedarf bei der Ausstattung der Bibliotheken, technisch und bei der Qualifizierung des Personals. Grundsätzlich ist eine umfassende, vor allem inhaltliche Neukonzeption von Bibliotheksservices und -angeboten erforderlich. Mit dem Hochschulbibliothekszentrum und der Landesfachstelle haben wir zwei zentrale Einrichtungen, die Bibliotheken fachlich unterstützen. Im Zuge der Weiterentwicklung des Kulturgesetzbuches und der geplanten Neuausrichtung des Hochschulbibliothekszentrums ist zu prüfen, ob speziell für öffentliche Bibliotheken zentrale Unterstützungsstrukturen geschaffen werden sollen, die sie bei den vielfältigen informationstechnischen Herausforderungen effektiv unterstützen oder sogar zentrale digitale Dienstleistungen anbieten können.

*Frage 5: Open Access im Bereich der Künste steckt in den Kinderschuhen. Die Extreme lauten: Vergemeinschaftung aller steuerfinanzierter Kunst oder Vergütung aller beteiligter Urheber*innen, deren Existenzgrundlage die Kunstausübung ist. Wie sieht ein gerechtes, bezahlbares Modell der Verfügbarmachung aus?*

Digitale Serviceangebote, v.a. soziale Medien bieten Künstlerinnen und Künstlern einen neuen und größeren Zugang zu relevanten Zielgruppen. Digitalisierung kann dazu beitragen, dass Markteintrittsbarrieren für Künstlerinnen und Künstler sinken. Gleichzeitig nehmen die Erlösmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler vielfach stark ab. Durch den freien Zugang zu geschützten Werken auf Plattformen und deren weitere Nutzung verlieren Kulturakteurinnen und -akteure wichtige Einnahmen. Es ist verständlich, dass Künstlerinnen, Künstler und Kreative ihre Werke schützen wollen. Das Urheberrecht ist daher essentiell um diesen Schutz zu gewährleisten und eine faire Vergütung für die Nutzung künstlerischer Werke zu garantieren. Faire Vergütung von Künstlerinnen und Künstlern liegt weniger an Schrankenbestimmungen, von denen auch Kreative selbst in ihrem Schaffen erheblich profitieren, sondern in der fairen Verteilung der Einnahmen zwischen Verwertern bzw. Plattformen und den Künstlerinnen und Künstlern. Open Access und Kulturförderung müssen daher künftig stärker zusammengedacht werden.

Frage 6: Open Access im Bereich der Publikationsdienste und Forschungsdaten gewinnt mit zunehmender Digitalisierung an Bedeutung für Wissenschaftliche wie auch für Öffentliche Bibliotheken. Wie wollen Sie das Konzept des Open Access politisch und rechtlich unterstützen und finanziell stärken?

Open Access ist die Entscheidung von Urheberinnen und Urhebern, für die es keine speziellen gesetzlichen Regelungen braucht. Das öffentliche Interesse, mit öffentlichen Mitteln geförderte und finanzierte Wissenschaft auch allgemein zugänglich zu machen, ist vor allem eine Frage der Finanzierung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Förderung von wissenschaftlicher Forschung. Das Land wird als wichtiger Finanzierer von Forschung und Lehre in Nordrhein-Westfalen seinen Beitrag zum Ausbau der Wissensgesellschaft leisten und Transformationsbemühungen in Richtung auf Open Access unterstützen.

Frage 7: Die Landesspeicherbibliothek muss Gegenstand des Kulturgesetzbuches werden. Wie stehen Sie dazu und wie sollte eine solche Institution in NRW organisiert bzw. finanziert werden? Würden Sie sich für eine Kostenübernahme durch das Land für dieses Zukunftsprojekt aussprechen?

Wir werden uns dafür einsetzen, das Thema Landesspeicherbibliothek in den kommenden Jahren auf die Agenda zu setzen und sie im Kulturgesetzbuch zu verankern. Die Landesspeicherbibliothek wäre ein Schub für das Thema Digitalisierung und für die Modernisierung des Bibliothekswesens insgesamt. Davon würden viele Bibliotheken im Land profitieren, nicht zuletzt die

Landesbibliotheken. Dafür müsste im Haushalt zunächst ein entsprechender Betrag eingeplant werden. Mit der Landesspeicherbibliothek könnten neben der Bestandserhaltung auch eine konzertierte Digitalisierung älterer Bestände organisiert werden. Der Betrieb der Landesspeicherbibliothek sollte, vergleichbar dem Landesarchiv, eine Landesaufgabe sein.